

M/17 Gussbeicht

KALCHREUTH

Die Gemeinde Kalchreuth erläßt als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze
 1. Art. 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
 2. §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986
 3. Art. 91 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 01.08.1962 (GVBl. S. 179, ber. S. 150)
 In den derzeit gültigen Fassungen folgenden Bebauungsplan:

SATZUNG
 § 1 Für das Gebiet "Gemeindegebiet" Nr. 14/17 gilt der von der Gemeinde Kalchreuth am 24.02.1987 ausgearbeitete und am 10.07.1988 auf genehmigte Pläne der Zusammenfassung der Flurstücke im Einzelfall "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

Kalchreuth, den 13.07.1990
 1. Bürgermeister *P. B. B.*

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) HINWEISE
- bestehende Flurstücksgrenzen
 - geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Höhenlinien
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende Nebengebäude

B) FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenberührungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Parkplätze
- 1 Vollgeschloß (Erdgeschloß)
- keine Ein- Ausfahrt
- Nutzungseinschränkung 1. S. d. Bundesimmissschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BbauG)
- Grünfläche

1 - Satteldach 20° - 30°



C) Festsetzungen im Grünordnungsplan

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Weitere Festsetzungen im Grünordnungsplan
1. Zur Eingrünung sollen auf dem Grundstück standortgerechte Bäume und Sträucher angepflanzt werden: einstiege, Laubbäume sowie heimische Sträucher (keine Innengrünen Gehölze).
 2. Die Anpflanzung der Anpflanzung an den Grundstücksgrenzen (Freiland, Freizeitanlagen, O- und F-Rand) hat als lockere Folge von Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Geschichtene Hecken sind nicht zulässig.



A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.04.1987 bis 13.05.1987 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Kalchreuth, den 13.07.1990
 1. Bürgermeister *P. B. B.*

B) Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kalchreuth, den 13.07.1990
 1. Bürgermeister *P. B. B.*

C) Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Landratsamt Erlangen-Hochstadt mit Schreiben vom 14.07.1988 vorgelegt. Das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hat am 11.08.1988 die Genehmigung der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht/ hat mit Schreiben vom 28.11.1989 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Kalchreuth, den 13.07.1990
 1. Bürgermeister *P. B. B.*

D) Der Bebauungsplan wurde am 13.07.1990 beschlossen. Die Bekanntmachung tritt der Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB in Kraft.

Kalchreuth, den 13.07.1990
 1. Bürgermeister *P. B. B.*

GEMEINDE KALCHREUTH
 BEBAUUNGSPLAN / G E W E R B E G E B I E T
NR. 14/17 M=1:1000
 AUFGESTELLT AM 24.02.1987
 GEÄNDERT AM 11.02.1988
 GEMEINDLICHE PLANUNGSTELLE DES
 LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT
 FÜR DIE PLANUNG: OLIP VÄRKLÄREN DEN 24.02.1987

